

**Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung - § 8 Absatz 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) - von Patentanwälten**

1. Im vertragsgemäßen Umfang sind Haftpflichtansprüche Dritter versichert, die gegen die Partnerschaft oder die in der Partnerschaft tätigen Personen aus einer Tätigkeit im Namen der Partnerschaft erhoben werden.

Liegt in diesem Fall das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

2. Der Ausschluss in Ziffer 10.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Patentanwälten - AVB-PA, Formular H.9.5158 - (wissentliche Pflichtverletzung) findet keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer oder die Berufsträger ihre beruflichen Tätigkeiten mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 PartGG in Verbindung mit § 45a PAO erbringen.

3. Dem Versicherungsnehmer und den ihn nach außen hin vertretenden Berufsträgern obliegt es, als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 PAO), ihren Beruf gewissenhaft (§ 39 PAO) auszuüben. Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Mandanten sind zu befolgen. Insbesondere sind die allgemeinen und besonderen Berufspflichten nach § 39a PAO bzw. der Berufsordnung der Patentanwälte einzuhalten und die Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen.

4. Wird eine Obliegenheit gemäß Ziffer 3 wissentlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Wird eine Obliegenheit gemäß Ziffer 3 grob fahrlässig verletzt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5. Soweit der Versicherer den Dritten in den Fällen der Ziffer 2 dieser Anlage befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer gemäß § 117 Absatz 5 VVG auf den Versicherer über.
6. Im Übrigen gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Patentanwälten (AVB-PA, Formular H.9.5158).